

Stellungnahme von INFOsys Kommunal zum Argumentationspapier der Bundesagentur für Arbeit vom 27.01.2010

Limbach, den 01.02.2010.

In der Ausgabe des Bundesagentur Newstickers vom 27.01.2010 schreibt die Bundesagentur unter dem Titel „*Werben privater Software-Anbieter bei Kommunen*“, der **Vorstand der BA** sowie das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** hätten sich aus fachlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dafür ausgesprochen, dass auch in Zukunft ein **zentrales IT-Verfahren in den Grundsicherungsstellen** zum Einsatz kommt.

Dem Newsticker war außerdem als Anlage eine Argumentationshilfe beigelegt („*Die Ausarbeitung soll Sie [die Mitarbeiter, der BA] in Ihren Gesprächen mit den kommunalen Trägern unterstützen.*“), das unser Argumentationspapier direkt und namentlich aufgreift, unseres Erachtens viele unserer Argumente bestätigt, jedoch ebenso viele Frage weiterhin ungeklärt lässt.

Aus unserer Sicht, kann es kaum Argumente für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben. Das krasse Gegenteil ist in den Medien^{1,2} und Politik^{3,4} hinlänglich bekannt.

Es wird nun immer klarer, dass dieses Zentrale IT-Verfahren erst Mitte November zur Verfügung gestellt wird. Den Termin 15.11.2010 bestätigt „... nach aktueller Planung...“ die Bundesagentur in ihrem Argumentationspapier. Den daraus resultierenden Zeitpuffer von 40 Tagen (27 Arbeitstage – ohne Weihnachtsurlaub) bezeichnet die Bundesagentur als „erfahrungsgemäß ausreichend“.

Erneut fehlt jegliche Information zu, bei den Kommunen, entstehenden Kosten. Stattdessen wird immer wieder auf die geringen Kosten des, durch Steuermittel finanzierten, IT-Verfahrens A2LL hingewiesen.

Zudem schreibt die BA, dass die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das von der BA bundesweit zentral verwaltete Verfahren und den gemeinsamen Datenbestand nutzen und zugreifen zu können. Uns scheint es, dass die fortwährende Kritik der Datenschützer⁵ nun mit einer Anpassung der gesetzlichen Regelungen beantwortet werden soll. Wir bleiben bei unserer Auffassung, dass Software an Gesetze angepasst werden muss und nicht umgekehrt.

¹ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hartz-IV-Software-230-Millionen-Euro-Zusatzkosten-162983.html>

² <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hartz-IV-Software-IT-Inkompetenz-hat-auch-Vorteile-119015.html>

³

http://www.pothmer.de/cms/themen/dok/117/117593.arbeit_mit_a2llpannensoftware_der_bundes.html

⁴ <http://www.sh-landkreistag.de/pres.phtml?call=detail&css=basic.css&La=1&FID=100.3159.1&>

⁵ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschuetzer-kritisieren-Hartz-IV-Fortentwicklungsgesetz-127551.html>

Wir möchten zunächst auf den Nachfolgenden Seiten die Punkte des Argumentationspapiers der Bundesagentur für Arbeit auführen und dazu Stellung beziehen, die uns namentlich benennen.

Anschließend greifen wir die „weiteren Gründe, die für die BA sprechen“ auf.

„Behauptungen der Firma INFOsys Kommunal GmbH“ und „Argumente pro IT BA“

Unser Argument:

Hohes Risiko, dass Leistungsempfänger im Januar 2011 keine oder verzögerte Leistungen erhalten.

Gründe:

- Anpassung A2LL erst mit P03 am 15.11.2010
- Drucken von Bescheiden nicht möglich
- Sonstige Fehler

Gegenargument der BA:

„Die Version P03 wird nach aktueller Planung am 15.11.2010 in Betrieb genommen. Der Druck der Bescheide wird somit auch termingerecht möglich sein. Umfangreiche Systemtests und Qualitätssicherungsmaßnahmen reduzieren das Risiko von Programmfehlern auf ein Minimum.

Für ggf. notwendige Fehlerbehebungen steht bis Januar 2011 ein Zeitpuffer von 40 Tagen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß ist dieser Zeitpuffer hierfür ausreichend.“

Fazit

Es wird bestätigt, dass die Version P03 voraussichtlich (erst) ab 15.11.2010 zur Verfügung stehen wird. Kenner der Branche wissen, dass solche Termine oft schwierig zu halten sind. Der Zeitpuffer von 40 Kalendertagen (27 Arbeitstagen ohne Weihnachtssurlaub) erscheint uns nach wie vor zu gering. Denn innerhalb dieses Zeitfensters wären nicht nur eventuelle Programmfehler zu beheben, sondern auch eventuelle „Umgehungen“ für in dieser Zeit nicht behebbare Programmfehler zu erfassen. In der Vergangenheit waren termingerechte Lieferung und Behebung häufiger ein Problem^{6,7,8} bei A2LL.

Unser Argument:

Das kommunal an Wichtigkeit stark gestiegene Thema Controlling ist nur mit entsprechender Software kostenlos möglich. Bei Bezug von Kennzahlen über die BA sind diese kostenpflichtig, ungesichert und verzögert.

Gegenargument der BA:

„Bei Nutzung der IT-Verfahren der BA werden den kommunalen Trägern Controlling-Auswertungen kostengünstig zur Verfügung gestellt.“

Fazit

Kostengünstig ist nicht kostenlos. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit und eventuelle Verzögerungen wird kein konkreter Bezug genommen. Es scheint uns außerdem fraglich, ob die Bereitstellung von (vorgefertigten?) „Auswertungen“ die konkrete

⁶ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hartz-IV-Software-Neue-Regeln-alte-Probleme-176797.html>

⁷ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hartz-IV-Software-A2LL-ausgefallen-129771.html>

⁸ <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,372847,00.html>

Problemstellung beim Thema „Controlling“ wirklich adressiert. Wie flexibel können diese „Auswertungen“ auf die regionalen „Bedürfnisse“ in den Landkreisen und Städten eingehen?⁹ Über Qualität, Umfang, Zeitaufwand und Kosten macht die BA keine konkreten Angaben.

Unser Argument:

Verschiedene Zahlungsmöglichkeiten (Direktkauf, Mietsysteme und Finanzierungen) sichern Flexibilität für belastete Haushalte.

Gegenargument der BA:

„Die Nutzung der IT-Infrastruktur der BA ist im Marktvergleich sehr preisgünstig. Konkrete Lösungen, mit denen den kommunalen Trägern auch in dieser Beziehung ein attraktives Angebot unterbreitet werden kann, werden momentan mit dem BMAS verhandelt.“

Fazit:

Dass ein komplett aus Steuermitteln finanziertes System „auf den ersten Blick“ preisgünstiger erscheint, mag sein. Wie das „Total Cost of Ownership“ eines solchen Systems unter Einbeziehung der aufzuwendenden Steuermittel, Mehrkosten durch Umgehungen¹⁰ etc. tatsächlich günstiger wäre als bei in der Praxis erprobten Systemen der freien Wirtschaft, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Wir können jedoch, wie vermutlich auch allen anderen privatwirtschaftlichen Konkurrenten, das „Total Cost of Ownership“ zumindest offenlegen und beziffern.

Angesichts des Personalbedarfs der BA, der anstehenden teuren Entwicklung von ALLEGRO und zahlreicher anderer Punkte ist eine solche Transparenz für die Kommunen **ausschließlich** auf dem freien Markt gegeben. Die Schaffung eines Quasi-Monopols durch einen staatlichen Anbieter ist zudem ein weiterer Kritikpunkt an den Plänen der Bundesagentur. Dieser Umstand wurde schon mehrfach angeprangert, unter anderem vom SPD-Politiker Christoff Dees: *„Die BA sei ein knallharter Monopolist, der mit Knebelverträgen den Arges ein fehlerhaftes Betriebssystem aufzwingt, so der Politiker.“*¹¹

Unser Argument:

Seitens der Kommunen darf keinerlei Einfluss auf die Aus- oder Nachbesserung von A2LL genommen werden.

Gegenargument der BA:

„... Die Kommunalen Träger besitzen kein Weisungsrecht gegenüber der BA bzgl. der IT-Nutzung...“

⁹ http://www.dvv.vhs-bildungsnetz.de/servlet/is/32064/Deutscher%20Landkreistag_evaluation_der_aufgabentraegerschaft_nach_dem_sgb_ii.pdf?command=downloadContent&filename=Deutscher%20Landkreistag_evaluation_der_aufgabentraegerschaft_nach_dem_sgb_ii.pdf

¹⁰ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hartz-IV-Software-230-Millionen-Euro-Zusatzkosten-162983.html>

¹¹ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hartz-IV-Software-Einmal-A2LL-immer-A2LL-163378.html>

Fazit

Das bestätigt unsere These, dass sich die Kommunen durch die Nutzung des IT-Verfahrens und durch Unterzeichnung des Mustervertrages der Bundesagentur ausliefern.

Man beachte hierbei auch die Haftungsregelung in § 4 des Mustervertrages:

„...Gegenüber Dritten haftet die Vertragspartei, bei deren *gesetzlicher Aufgabenerfüllung* der Schaden verursacht wurde. ...“

Unser Argument:

Die kommunalen Träger werden angehalten, die Chance der Freiwilligkeit zu nutzen und sich „frühzeitig“ darum zu kümmern, eine **funktionierende** IT-Infrastruktur zu schaffen, damit Antragstellern keine Nachteile entstehen.

Gegenargument der BA:

„...Jedem kommunalen Träger steht es frei, eigene IT-Infrastrukturen zu nutzen. Die Bereitstellung einer IT-Lösung ist durch den kommunalen Träger „frühzeitig“ sicherzustellen. Die BA eröffnet lediglich ein Angebot zur Nutzung der BA-IT-Infrastruktur und die damit verbundenen Vorteile für die kommunalen Träger...“

Fazit

Wir begrüßen und unterstützen den Hinweis auf die „Freiwilligkeit“ sowie die Forderung, frühzeitig eine IT-Lösung sicherzustellen.

Uns ist jedoch nicht klar, wie der Hinweis im Newsticker in diesem Zusammenhang zu bewerten ist:

„... Der Vorstand der BA sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben sich aus fachlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dafür ausgesprochen, dass auch in Zukunft ein zentrales IT-Verfahren in den Grundsicherungsstellen zum Einsatz kommt...“

Insbesondere auch, da im Mustervertrag vorgesehene Punkte, wie bspw. die telefonische Auskunft der BA gegenüber dem Leistungsempfänger zu den Leistungen der kommunalen Träger aus unserer Sicht eine gemeinsame IT-Infrastruktur zwingend erforderlich machen würden.

In wie weit von „frühzeitig“ gesprochen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit erst Mitte November 2010 das Update „P03“ von A2LL bereitstellt, ist uns schleierhaft.

„Weitere gute Gründe, die für die IT der BA sprechen“

Auf den folgenden beiden Seiten des Schreibens stellt die Bundesagentur eigene Thesen auf, die „für die IT der BA sprechen“. Diese möchten wir ebenfalls kurz aufgreifen und kommentieren.

„Die IT der BA ist für die kommunalen Träger kostengünstig“

Die Bundesagentur „stellt den Kommunen die erforderliche IT-Infrastruktur (...) gegen ein Entgelt zur Verfügung (...) deren technische Aktualität und Leistungsfähigkeit zu jeder Zeit gewährleistet ist.“

Ob diese „technisch aktuelle und leistungsfähige“ Hardware ausschließlich für den Zweck des Zugriffs auf A2LL genutzt werden darf oder auch für die allgemeinen Aufgaben der kommunalen Träger, bleibt offen.

Sofern die kommunalen Träger diese Hardware nicht im vollen Umfang und im eigenen Netzwerk nutzen dürfen, bedeutete dies, dass Hardware doppelt vorgehalten werden müsste. Gesamtwirtschaftlich könnte spätestens dann nicht mehr von „kostengünstig“ gesprochen werden.

Ein zentraler Druck und Versand entlastet „die Kommunen von administrativen und organisatorischen Aufgaben erheblich“.

Auf den ersten Blick klingt dies natürlich verlockend, insbesondere angesichts der knappen kommunalen Kassen. Steigt man tiefer in die Materie ein, sieht man die Gefahr, die eine solche Regelung beinhaltet. Der Datenschutz verlangt, dass Mitarbeiter einer Bundesbehörde keinerlei Einsicht in kommunale Angelegenheiten haben. Dies kann bei einer solchen Zentralisierung nicht gewährleistet werden. Dass die Kommunen **keinerlei Kontrolle über inhaltliche und juristische Richtigkeit des Schriftverkehrs** haben, **aber dennoch voll dafür haften** (sowohl laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts, als auch laut § 4 des Mustervertrags) müssen, ist hierbei schon fast „nebensächlich“.

Service-Center der Bundesagentur können „aufgrund des Zugriffs auf A2LL qualifizierte Auskünfte zu angewiesenen kommunalen Leistungen erteilen“.

Es ist an sich schon zweifelhaft, ob das Konstrukt der kommunalen Anweisung überhaupt einer Überprüfung vor Gericht im Falle einer Klage stand hält. Fakt ist, dass die Auskunft über kommunale Leistungen durch Mitarbeiter einer Bundesbehörde in sich nicht nur datenschutz- und verfassungsrechtlich fragwürdig ist, sondern zudem, neben der propagierten Entlastung, wieder außerhalb der inhaltlichen und juristischen Kontrolle der Kommune liegt. Die **haftet aber voll** für diese Inhalte!

Auch muss es erlaubt sein, die Qualität dieser Auskünfte als solches bezweifeln zu dürfen.

Die Bundesagentur erklärt, dass „die Speicherung, Verwaltung und Sicherung der Daten (...) mit höchster Professionalität“ erfolgt.

Diese Aussage ist angesichts der riesigen Zahl anderslautender Berichte aus den vergangenen Jahren nur als falsch zu bezeichnen. So sollen Mitarbeiter Daten zur persönlichen Belustigung **missbraucht haben**¹² und verstießen damit gegen den Datenschutz. Eine zentrale Speicherung von Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen gar nicht überall eingesehen werden dürfen, öffnet Klagen Tür und Tor. Die Qualität und Professionalität, die die Bundesagentur für sich beansprucht, existiert höchstens auf dem Papier, nicht aber in der Realität. Belegt werden kann dies anhand zahlreicher Medienberichte^{13,14,15,16}. Selbst die Bundesregierung¹⁷ hat diese Mängel bereits in der Vergangenheit fest gestellt.

Eine umfangreiche Sammlung von Links zu diesem Thema findet sich auch im Internet¹⁸.

Die Bundesagentur weißt darauf hin, dass „*Schulungen (...) bereits erfolgt*“ seien, und nur noch im „*Rahmen der Einarbeitung für neue Mitarbeiter*“ nötig sind.

Diese Aussage trifft auf jede Software im Bereich der Sozialgesetzgebung zu. Die Mitarbeiter der Sozialämter kennen sich ebenfalls in ihren Fachverfahren aus, und können diese auch im Rahmen der getrennten Aufgabenwahrnehmung einsetzen.

Über die Qualität der eigenen Schulungen hat die Bundesagentur in Person des Vorstandsmitglied Heinrich Alt in jüngerer Vergangenheit selbst geurteilt¹⁹: „*Wir haben erhebliche Qualifikationsdefizite (...)*“.

Man kann deshalb aus unserer Sicht davon ausgehen, dass sehr wohl Nachschulungen für alle Mitarbeiter nötig sind, wenn sie denn Auskünfte zu und Bearbeitung von KdU-Fällen mit übernehmen sollen.

¹² <http://www.bafoeg-aktuell.de/News/2009/01/14/arge-mitarbeiter-ziehen-in-foren-ueber-hartz-iv-ler-her/>

¹³ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschuetzer-Mangelhafter-Datenschutz-bei-Hartz-IV-121347.html>

¹⁴ <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/19/19040/1.html>

¹⁵ http://www.heise.de/kiosk/archiv/ct/2005/10/46_kiosk

¹⁶ <http://www.sueddeutsche.de/jobkarriere/464/492818/text/>

¹⁷ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/010/1601084.pdf>

¹⁸ <http://www.labournet.de/diskussion/grundrechte/komm/kundendaten.html>

¹⁹ <http://www.swr.de/report/-/id=233454/nid=233454/did=5704258/1ct1gm0/index.html>

„Die IT der BA ist fachlich und rechtlich immer auf dem aktuellen Stand“

Die Bundesagentur führt die „zentrale Personendatenverwaltung“ als Vorteil im Umgang mit „nicht sesshaften Kunden“ auf und kritisiert, dass dezentrale Systeme nicht hierüber verfügen.

Selbstverständlich bringt eine zentrale Personendatenverwaltung mit sich, dass Missbrauch vermieden oder zumindest reduziert werden kann. Sie ist jedoch datenschutzrechtlich angreifbar. Abgesehen davon kann Mehrfachbezug mit bereits vorhandenen Mitteln, Datenschutzkonform, wie bspw. dem Sozialhilfedatenabgleich begegnet werden. Es ist schlichtweg illegal, wenn ein Mitarbeiter einer Bundesbehörde in München Zugriff auf Daten von Hilfeempfängern aus Hamburg hat. Zitat aus einem Heise-Artikel²⁰: „...Zum anderen **ist das eingesetzte EDV-Verfahren nicht datenschutzkonform. Das Großprojekt Arbeitslosengeld II erhielt wegen seiner Implikationen beim Datenschutz heute sogar einen Big Brother Award ...**“²¹

Die Bundesagentur beansprucht für sich, dass „überregionale Statistikauswertungen bundesweit vergleichbar und widerspruchsfrei zur Verfügung gestellt werden“ können.

Wie gut sich A2LL im Bereich Auswertungen und Controlling schlägt, vermögen wir nur eingeschränkt zu beurteilen. Wir können jedoch mit Sicherheit sagen, dass **in Care4 alles auswertbar** ist, und unser **Controlling-Modul Maßstäbe setzt**. Die Kommunen, die mit diesem Thema befasst sind, haben keine Verwendung für überregionale Statistiken und Auswertungen, sondern benötigen solche, die **auf sie, ihre Region und ihr Controlling ausgelegt** sind. Diese können mit A2LL gar nicht, oder nur mit hohem Aufwand und kostenpflichtig (siehe oben) geliefert werden. Da die Kommunen keinen Einfluss auf ihre Erstellung haben, kann zudem niemand für ihre Richtigkeit garantieren.

„Die Benutzer / Mitarbeiter werden umfassend unterstützt“

Die Bundesagentur hebt ihr „USD, User Help Desk“ und ihre „qualifiziertes Personal“ hervor, das für Fragen täglich zur Verfügung steht.

Dass eine solche Selbstverständlichkeit wie guter Service überhaupt angesprochen werden muss, zeigt, dass die Bundesagentur nicht einschätzen kann, welche Probleme Kommunen und ihre Mitarbeiter haben. Für uns ist es selbstverständlich, den Support auf die Wünsche unserer Kunden, sowohl im Inhalt, als auch im Umfang, zuzuschneiden. Zudem beschränken wir uns nicht nur auf technischen Support, sondern lassen Wünsche und Anregungen unserer Kunden in die Weiterentwicklung unserer Produkte einfließen – Ein Service, der von der Bundesagentur explizit ausgeschlossen wird (siehe oben).

²⁰ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Wirtschaftsministerium-sichert-mehr-Datenschutz-beim-Arbeitslosengeld-II-zu-111926.html>

²¹ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Big-Brother-Awards-Die-Stimme-der-Stimmlosen-111887.html>

Beispiele für die Qualität des Supports der Bundesagentur gibt es ebenfalls viele im Internet²².

Die Bundesagentur behauptet, dass Schulungen zu Care4 „*einmalig*“ sind, und sie sog. „*web-based Training*“ anbieten.

Diese Behauptung ist **schlichtweg falsch**, wie jeder unserer Kunden bestätigen kann. Wir benötigen für die Neueinführung von **Care4** zwei Tage für die Schulung der Sachbearbeiter. Das diese Grundlagenschulung im Regelfall nur einmal stattfindet, liegt an der durch EU-Mittel geförderten, intuitiven Benutzeroberfläche von **Care4**. Unser Bedienkonzept und dessen Nutzung **ist so einfach, dass darüber hinaus gehende Schulungen schlichtweg nicht nötig sind**.

Bei Schulungen haben uns insbesondere ehemalige Arge-Mitarbeiter, die in die Kommune zurückkehrten mehrfach bestätigt, wie einfach es ist, sich in das Programm einzuarbeiten.

Um Missverständnissen vorzubeugen, stellen wir klar: Wir bieten in jedem Quartal komplette Schulungspläne inklusive Schulungsmaterial an, sowohl bei uns im Haus, als auch beim Kunden vor Ort. Individuelle Schulungskonzepte, die für jedes Projekt optimal auf die Bedürfnisse des Kunden ausgerichtet werden, sowie zahlreiche Workshops zu Sonderthemen runden unsere Vorstellung von guter Schulung ab. Dass wir nur einmalig schulen, ist also eine **falsche Behauptung**, gegen die wir uns verwahren. Wir sind sehr stolz auf unser durchdachtes und erfolgreiches Schulungskonzept. Unsere Kunden können bestätigen, dass wir dies auch zu Recht sind.

Diejenigen Argumente, auf die nicht eingegangen wurde

Einen Teil unserer Fragen hat die Bundesagentur ja dankenswerterweise beantwortet. Dennoch bleiben viele Inhalte unseres Argumentationspapiers unberührt.

So findet z. B. die Frage nach der Erhöhung von Fallzahlen und die damit verbundenen Leistungseinbußen keinerlei Erwähnung. Juristisch müssen die Grundsicherung sowie die Kosten der Unterkunft zwei getrennte Fälle sein, einer davon ausschließlich für Mitarbeiter der Bundesagentur, der andere ausschließlich für Mitarbeiter der Kommune. Bedenkt man die großen Probleme hinsichtlich des gleichzeitigen Zugriffs vieler Benutzer, die in der Vergangenheit öffentlich wurden, könnte diese Erhöhung der Zahl gleichzeitiger Zugriffe wieder ähnliche Folgen^{23,24} haben.

Ebenso wenig Beachtung fand das Thema „Mischfälle“. Es gibt in der Realität zahlreiche Bedarfsgemeinschaften, die sowohl Leistungen nach SGB XII, als auch nach SGB II erhalten. Mit einer Festlegung auf A2LL wird dieses Thema, insbesondere hinsichtlich der wünschenswerten Verzahnung von Sozialleistungen, komplett ausgeschlossen. Effektive Verwaltung unter Beachtung von Vorrangigkeiten und sich ausschließender Leistungen ist nur mit dezentraler regionaler Software, die alle Sozialleistungen verwalten kann, möglich. Solche Programme sind bereits vorhanden und können jederzeit eingesetzt werden.

²² <http://www3.de.indymedia.org/2004/10/96812.shtml>

²³ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hartz-IV-Software-A2II-loggt-aus-115548.html>

²⁴ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Hartz-IV-Software-Einschraenkungen-bei-der-Erfassung-109039.html>

Fazit

Das Argumentationspapier der Bundesagentur für Arbeit hat nicht eine der Thesen unseres eigenen Argumentationspapiers entkräftet, sondern vielmehr diese bestätigt. Zudem wird damit aus unserer Sicht eingestanden, dass die Bundesagentur ein Quasi-Monopol im Bereich der SGB II – Software anstrebt, auch wenn die Bundesagentur die Freiwilligkeit beteuert.

Ob der Zeitpuffer von 40 Kalendertagen bzw. 27 Arbeitstagen tatsächlich ausreichen wird, um alle behebbaren Programmfehler auszumerzen und die nicht behebbaren Programmfehler auszumerzen, darf weiterhin bezweifelt werden.

Nicht nur das, laut Mustervertrag soll sie auch **beliebig kommunale Mitarbeiter abziehen können**, und nimmt praktisch alle Aufgaben in eigene Hände.

Das einzige, was den **Kommunen** laut diesem Papier und dem Mustervertrag bleibt, ist die Verantwortung, wenn etwas schief geht, denn **haften** sollen sie voll.

Deshalb bleiben wir bei unserer Aussage: Die Freiwilligkeit im Bereich der IT ist eine Möglichkeit, die man unbedingt nutzen sollte. Wer für etwas haften soll, soll dieses auch in eigenen Händen haben.

Wir schließen uns der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Forderung an, möglichst frühzeitig die notwendige IT-Infrastruktur bereit zustellen. Jedoch glauben wir weiterhin nicht, dass der 15. November 2010 frühzeitig genug ist.